



Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung
Stadthaus Brachenfelder Straße 1 - 3 24534 Neumünster

Abteilung Stadtentwicklung / Verwaltung

E-Mail stadtplanung@neumuenster.de
Telefon 04321 942 0 Fax 04321 942 26 48

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 61

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung des Landes
Schleswig-Holstein
Abt. Landesplanung und ländliche Räume IV 60
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Aktenzeichen: **61-12-10-02**

Sachbearbeiter/in Charlott Warthenpfehl
E-Mail charlott.warthenpfehl@neumuenster.de
Telefon **04321 942 28 65**
Zimmer E.19 Stadthaus Erdgeschoss

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den

Stellungnahme der Stadt Neumünster zum zweiten Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Ratsversammlung der Stadt Neumünster hat in ihrer Sitzung am 16.02.2021 den zweiten Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 beraten und nachfolgende Stellungnahme beschlossen.

Teil B

3.1.1 Oberzentren

In der Beschreibung der Oberzentren wurde ergänzt, dass diese nun auch als Kulturzentren fungieren. In der Begründung zu dieser Ergänzung fehlt allerdings eine genauere Beschreibung dessen, was ein kulturelles Zentrum für die Bürgerinnen und Bürger vorhalten soll. Gerade bei einem so weitgreifenden Begriff wie „Kultur“ ist es unseres Erachtens notwendig, den Begriff genauer zu definieren, damit er nicht inhaltsleer wirkt.

3.7 Flächenvorsorge für Industrie und Gewerbe

Der Austausch der Formulierung „Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung“ durch „überregionale Standorte für Gewerbe“ erscheint unglücklich. Die neue Formulierung stört den Lesefluss und führt zu einem Bedeutungsverlust der Standorte. Es ist nicht eindeutig ersichtlich, worauf sich „überregional“ bezieht. Eine genauere Definition des Begriffes „überregional“ wäre angemessen, da er unkommentiert großen Interpretationsspielraum zulässt. In diesem Abschnitt scheint sich das Attribut „überregional“ vor allem auf emissions- und verkehrsintensive Betriebe zu beschränken. Das wirft die Frage auf, ob Gewerbebetriebe, die nicht in dieses Muster fallen, aber dennoch eine Bedeutung über die Region hinaus besitzen, hiervon ausgeschlossen würden.

3.9 Städtebauliche Entwicklung

Als Grundsatz wurde die Änderung aufgenommen, dass Gemeinden durch geeignete Maßnahmen Innenentwicklungspotentiale mobilisieren sollen. In diesem Zusammenhang sollte eine Konkretisierung der möglichen Maßnahmen erfolgen, um den Kommunen Impulse für eine nachhaltige Innenentwicklung zu geben.

3.10 Einzelhandel

In diesem Entwurf wird das städtebauliche Integrationsgebot gelockert und zu einem siedlungsstrukturellen Integrationsgebot erweitert. Damit wird die Möglichkeit zur Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben an städtebaulich minder integrierten Standorten mit evtl. negativen Auswirkungen auf Nachbargemeinden erleichtert.

4.5 Energieversorgung

Bei B zu 3 schlagen wir folgende Ergänzung vor. Die Belange der betroffenen Bevölkerung sowie des Klima-, Umwelt-, Landschafts-, Natur-, Gewässer- und Artenschutzes sollen bei der Errichtung von Energieerzeugungsanlagen und *-speichern* durch eine nachhaltige räumliche Steuerung sowie durch umweltfachliche und ökologische Standards berücksichtigt werden. Fehlentwicklungen und Investitionsrisiken sollen vermieden und die öffentliche Akzeptanz für Veränderungen im Orts- und Landschaftsbild verbessert werden.

Die Stellungnahme des Seniorenbeirats der Stadt Neumünster sowie der Stadtwerke Neumünster werden als separate Stellungnahmen beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister